

Alternative a)

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.11.2011 beschlossen:

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung vornehmen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Neustadt a. Rbge., sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., xx.xx.xxxx

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.

Bürgermeister

Alternative b)

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.11.2011 beschlossen:

§ 13

Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung vornehmen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Neustadt a. Rbge., sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., xx.xx.xxxx

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.

Bürgermeister